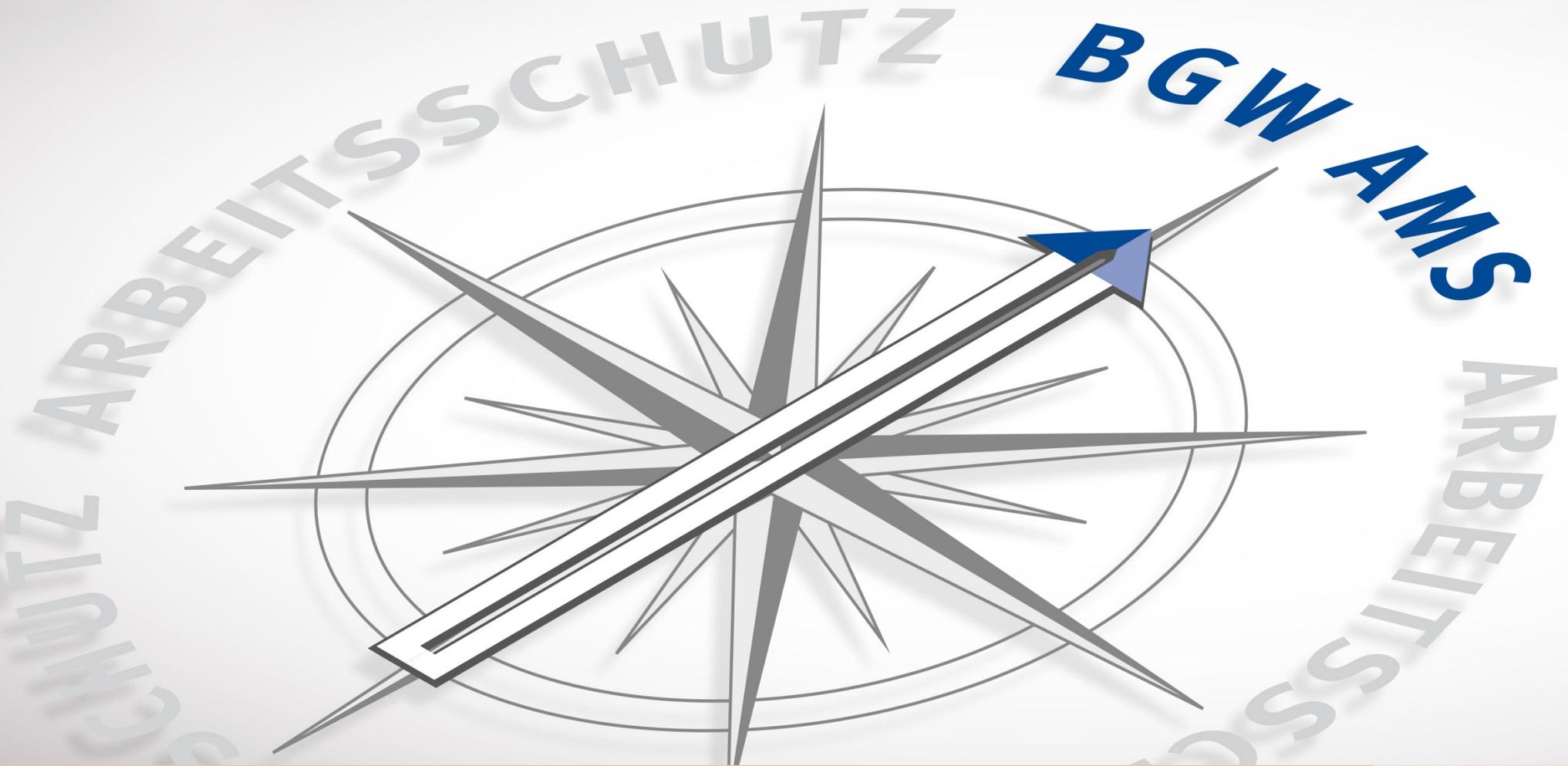


BGW AMS

BGW-Kriterien für ein Arbeitsschutzmanagementsystem



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN

Einleitung

Sicherheit und Gesundheit im Betrieb managen

Arbeitsschutz umfasst die Handlungsfelder Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und wird in einem Arbeitsschutzmanagementsystem als ganzheitliche und vorbeugende Führungsaufgabe verstanden.



Wenn Sie Sicherheit und Gesundheit als Managementaufgaben umsetzen, zeigen Sie sich verantwortlich gegenüber Ihren Beschäftigten. Das Leitziel ist ein fortlaufender Verbesserungsprozess, mit dem Arbeit so gestaltet wird, dass die Beschäftigten gesund, leistungsfähig und leistungsbereit bleiben. Ihr Managementsystem trägt so auch dazu bei, in Vorschriften und Regeln erhobene Arbeitsschutzanforderungen verlässlich umzusetzen.

Indem Ihr Unternehmen Gefährdungen und Unfällen bei der Arbeit systematisch und kontinuierlich vorbeugt und Chancen für eine gute Arbeitsschutzpraxis konsequent nutzt, handelt es im Sinne einer lebendigen Präventionskultur.

Das Präventionsangebot BGW AMS umsetzen

Sie möchten ein Arbeitsschutzmanagement aufbauen und von der BGW bescheinigen lassen? Wir unterstützen Sie dabei: Sie profitieren nicht nur von den positiven Wirkungen für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten, sondern die BGW kann Sie auch finanziell fördern.

Mit Ihren Festlegungen für ein Arbeitsschutzmanagementsystem nach dem Modell der BGW (kurz: BGW AMS) können Sie zeigen, dass Ihr Betrieb Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit systematisch – also geplant und strukturiert – organisiert und somit konsequent als Führungsaufgabe betreibt. Dazu gehört, die Wirksamkeit des Arbeitsschutzmanagements regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich zu verbessern. Sinnvollerweise ergänzen Sie dabei bestehende Regelungen in anderen betrieblichen Handlungsfeldern (zum Beispiel Qualitäts- oder Umweltmanagement).

Die **BGW-Kriterien für ein Arbeitsschutzmanagementsystem** sind in 4 Kapitel gegliedert und bilden für die Umsetzung einen typischen Handlungszyklus ab („planen, durchführen, prüfen und verbessern“).

BGW AMS – Kapitel

1. Sicherheit und Gesundheit planen
2. Kompetenzen aufbauen, Kommunikation fördern, Beschäftigte beteiligen
3. Arbeitsschutz organisieren und gestalten
4. Arbeitsschutzmanagement überprüfen, bewerten, verbessern

Ein Betrieb erfüllt die Kriterien, wenn:

- die Unternehmensleitung Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit als Führungsaufgabe annimmt,
- die dafür nötigen Ressourcen geplant und bereitgestellt werden,
- Entscheidungen sachbezogen getroffen werden, also auf Zahlen, Daten, Fakten beruhen,
- alle arbeitsschutzrelevanten Tätigkeiten ermittelt, geregelt, soweit nötig gemessen und analysiert werden,

- Aufgaben und Maßnahmen klar benannt und auf kompetente Personen übertragen sind,
- die Festlegungen den Beschäftigten bekannt sind und sie an der Umsetzung beteiligt werden,
- Entscheidungen und Maßnahmen durch geeignete Informationen (zum Beispiel Dokumentation) nachvollziehbar sind.

Jedes Kriterium besteht aus einem **Kernkriterium**, das durch mehrere **Arbeitsschutzkriterien** näher beschrieben wird. Die Arbeitsschutzkriterien geben konkrete Hinweise darauf, was umgesetzt werden soll. Das Wie legt jeder Betrieb selbst fest. Das Arbeitsschutzmanagementsystem ist also keinesfalls normiert, sondern muss die betrieblichen Besonderheiten deutlich machen.

Beziehen Sie bei der Umsetzung von Anfang an Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihren Betriebsarzt oder Ihre Betriebsärztin und Ihre Sicherheitsbeauftragten ein. Holen Sie auch weitere Arbeitsschutzbeteiligte ins Boot – etwa den Arbeitsschutzausschuss und die betriebliche Interessenvertretung, falls vorhanden.

Informationen zum Arbeitsschutzmanagement dokumentieren

Wie Sie die BGW-Kriterien umsetzen oder welche Ergebnisse Sie erzielt haben, können Sie unterschiedlich darlegen. Grundsätzlich gilt: Genauigkeit, Umfang und Tiefe der benötigten Informationen richten sich nach der Komplexität und dem Risiko der Abläufe im Betrieb. Die Darstellung muss den betriebsspezifischen Gegebenheiten entsprechen. In Kleinbetrieben oder bei bestimmten Gegebenheiten kann es angemessen sein, dass nur zu einigen Kriterien dokumentierte Arbeitsschutzinformationen vorliegen. Entscheidend ist, dass die Informationen dann auf eine andere Weise schlüssig erbracht werden können (zum Beispiel mündlich bei der Begutachtung im Betrieb).

Das Symbol „“ kennzeichnet Arbeitsschutzkriterien, für die dokumentierte Informationen bei einer Begutachtung vorliegen müssen. Zur Orientierung nennen wir Ihnen beispielhafte Dokumente. Sie können aber auch andere verwenden.

Eine Besonderheit sind die „**Schriftlichen Festlegungen**“ (siehe BGW AMS, Nr. 3.2, 3.3, 3.6 und 3.7). Das Vorgehen zu diesen vier Themen muss in einer Prozessbeschreibung, Verfahrensanweisung oder in ähnlicher Weise detailliert festgelegt, dokumentiert, verwirklicht und auf seine Wirksamkeit regelmäßig überprüft werden. Die Regelung muss alle Arbeitsschutzkriterien einschließen. Als Nachweis für die Umsetzung müssen Sie geeignete Aufzeichnungen führen.

Für alle dokumentierten Informationen gilt: Sorgen Sie stets dafür, dass Ihre Dokumente aktuell und vor unbeabsichtigten Änderungen geschützt sind. Aufbewahrungsfristen und Datenschutzbestimmungen müssen Sie ebenfalls einhalten.

AMS-Begutachtung beantragen und davon profitieren

Wenn Sie eine BGW-Auszeichnung und Förderung erhalten möchten, beantragen Sie eine AMS-Begutachtung bei der BGW. Sie beinhaltet zwei Schritte: Eine Dokumentenprüfung als Vor-Begutachtung und die anschließende Begutachtung im Betrieb. Wir empfehlen Ihnen, den Begutachtungsantrag erst zu stellen, wenn Sie grundlegende Standards im Arbeitsschutz erfüllen (Download der Checkliste auf der nächsten Seite), und alle Managementkriterien zum BGW AMS bearbeitet haben (Checkliste im Anhang 1).

Für die Dokumentenprüfung müssen Sie der BGW mit dem **Begutachtungsantrag** folgende Dokumente einreichen:

- **Standortbestimmung zur AMS-Begutachtungsreife** (Checkliste Anhang 1)
- **Darstellung der Organisationsstruktur** Ihres Unternehmens (zum Beispiel Organigramm)
- Ihre Regelungen (zum Beispiel Verfahrensanweisung) zu den **vier „Schriftlichen Festlegungen“** nach BGW AMS, Nr. 3.2, 3.3, 3.6 und 3.7

Optionale Begutachtung BGM mit BEM:

Die beiden Tabellen im Anhang 2 unterstützen Sie dabei, wenn Sie Ihr Arbeitsschutzmanagementsystem um ein ebenso systematisch und nachhaltig angelegtes betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) und ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) erweitern möchten. Wenn gewünscht, wählen Sie diese Option im Antrag aus.

Auszeichnung und Förderung

Das Begutachtungsverfahren zum BGW AMS ist für Ihre Einrichtung kostenfrei. Nach erfolgreicher Begutachtung erhalten Sie das AMS-Gütesiegel „Sicher und gesund mit System“ – gegebenenfalls mit einem Zusatz zum BGM mit BEM. Um Investitionen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu fördern, erhalten ausgezeichnete Betriebe auf kostenpflichtige BGW-Leistungen einen Rabatt von 25 Prozent – zum Beispiel für Seminare, Beratungsangebote und Fachveranstaltungen. Bei einer ergänzenden Begutachtung eines BGM mit BEM erhöht sich der Rabatt auf 50 Prozent.

Die Teilnahmebedingungen, Informationen zur Förderung und wichtige Download-dokumente finden Sie im Internet unter:

www.bgw-online.de/bgw-ams

Standortbestimmung zum Arbeitsschutz durchführen

Unabhängig davon, wie Sie Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Betrieb organisieren, müssen Sie bestimmte Arbeitsschutzstandards erfüllen. Dabei hilft Ihnen die Standortbestimmung. Sie können damit schnell und unkompliziert prüfen, welche notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen in Ihrer Einrichtung bereits umgesetzt sind.

[Download Standortbestimmung zum Arbeitsschutz](#)

Alternativ können Sie mit dem BGW Orga-Check umfassend bewerten, wie gut Ihr Arbeitsschutz bereits organisiert ist, und die Ergebnisse mit denen anderer Betriebe vergleichen (anonym). Der Check und die Infoboxen zu den einzelnen Bausteinen helfen Ihnen, bei Bedarf Ihre Arbeitsschutzorganisation schnell und konkret anzupassen.

Mehr unter:

www.bgw-online.de/orga-check

BGWinfo

Gut zu wissen: Internationale Standards angepasst für Ihre Branche

Als Grundlage für Managementsysteme im Arbeitsschutz hat die International Labour Organisation (ILO) einen Leitfaden entwickelt. Das Konzept des ILO-Leitfadens sieht seine Anpassung an nationale Gegebenheiten vor. In Deutschland ist dies mit dem „Nationalen Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ (NLF) erfolgt. Die BGW-Kriterien für ein Arbeitsschutzmanagementsystem (BGW AMS) stellen die branchenspezifische Umsetzung des (NLF) dar.

1 Sicherheit und Gesundheit planen

1.1 Grundsatzentscheidungen für das Management von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit treffen i					
Die Einrichtungsleitung gibt Sicherheit und Gesundheit einen erkennbar hohen Stellenwert und bekennt sich dazu, den Arbeitsschutz im Managementsystem zu verwirklichen und weiterzuentwickeln.					
	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	<p>Die Leitung trifft Grundsatzentscheidungen, für das Arbeitsschutzmanagement. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Selbstverpflichtung der Leitung, rechtliche Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten • das Bekenntnis, die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit als Unternehmenswert festzulegen und als Führungsaufgabe wahrzunehmen • konkrete Erwartungen an Führungskräfte und Beschäftigte, Sicherheit und Gesundheit zu schützen und zu fördern • den Stellenwert von Sicherheit und Gesundheit in Entscheidungsprozessen sichtbar zu machen • ausreichende Mittel bereitzustellen (sachlich, zeitlich, finanziell, personell) 	<p> z. B. Unternehmensleitbild; Betriebsvereinbarung</p>			

i Klicken Sie auf das Symbol, gelangen Sie auf Erläuterungen zum Thema auf www.bgw-online.de

1 Sicherheit und Gesundheit planen

1.2 Ziele für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festlegen



Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass aus den Arbeitsschutzaussagen konkrete Ziele abgeleitet werden und danach gehandelt wird.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	<p>Arbeitsschutzziele nehmen Bezug auf Gefährdungen und persönliche Ressourcen der Beschäftigten. Sie beschreiben, was bis wann von wem umgesetzt und überprüft werden soll, und sie sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • spezifisch (konkret) • messbar (z. B. Indikatoren, Kennzahlen) • akzeptiert, ausführbar und erreichbar • terminiert, aktuell und mit anderen Zielen abgestimmt 	<p> z. B. Arbeitsschutzzielplan</p>			
2.	<p>Die Ziele sind mit Führungskräften und Beschäftigten vereinbart (sofern vorhanden: Interessenvertretung beteiligen!) – z. B. zentrale Ziel-/Maßnahmenplanung, Arbeitsbereichsziele, persönliche Zielvereinbarungen.</p>				
3.	<p>Es ist geregelt, dass und wie die Ziele vermittelt, umgesetzt, regelmäßig überprüft, bewertet und bei Bedarf angepasst werden, um Belastungen abzubauen und personelle Ressourcen zu stärken. Relevante Rechtsvorschriften werden berücksichtigt.</p>				

1 Sicherheit und Gesundheit planen

1.3 Aufgaben, Verantwortung und Befugnisse regeln



Aufgaben, Verantwortungen und Befugnisse für den Arbeitsschutz sind festgelegt und werden sach- und fachgerecht erfüllt.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	Die Leitung oder eine geeignete Person (AMS-Beauftragte/-r) koordiniert Aufbau und Weiterentwicklung des Arbeitsschutzmanagementsystems; die Einbindung in den Leitungskreis ist geregelt.				
2.	Alle Führungskräfte, Beauftragte, Beschäftigte und im Betrieb tätigen Fremdfirmen sind über ihre Rechte und Pflichten für Sicherheit und Gesundheit informiert und handeln danach.	 z. B. Organigramm, Stellen-/Funktionsbeschreibungen, Bestellungsurkunden			
3.	Beauftragte für Sicherheit und Gesundheit (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer/-innen) und ggf. für den Arbeitsschutz zuständige Gremien (z. B. Arbeitsschutzausschuss) sind nach rechtlichen oder betrieblichen Erfordernissen bestellt. Sie werden in Planungs-, Investitions- und Beschaffungsvorhaben einbezogen. Besondere Zuständigkeiten und Befugnisse sind schriftlich geregelt.				

2 Kompetenzen aufbauen, Kommunikation fördern, Beschäftigte beteiligen

2.1 Qualifikation und Schulung sicherstellen i					
Führungskräfte, Beschäftigte und Beauftragte sind aufgrund ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fähig, ihre Rechte und Pflichten für Sicherheit und Gesundheit wahrzunehmen und zum Erreichen der Arbeitsschutzziele beizutragen.					
	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	<p>Die Leitung ermittelt personelle Kompetenzen und Qualifikationsbedarfe, um die Arbeitsschutzanforderungen und -ziele zu erfüllen (Soll-Ist-Abgleich). Dabei berücksichtigt sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften, Arbeitsinhalte und -methoden • Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung/ arbeitsmedizinischen Vorsorge • notwendige Kenntnisse/Ausbildung (z. B. Hygienefachkraft, Ersthelfer/-innen) • Vorkenntnisse, sprachliche Kompetenz und besondere Risiken der Beschäftigten • veränderte Rahmenbedingungen: neue Arbeitsplätze/Tätigkeiten, neues Personal 	<p> z. B. Qualifizierungsmatrix, Schulungs- und Unterweisungsplan</p>			
2.	<p>Qualifizierte Personen planen und führen die Schulungen/Unterweisungen regelmäßig durch. Sie prüfen, ob die Beschäftigten die Inhalte verstehen und umsetzen können (z. B. Übungen, Praxistransfer).</p>				
3.	<p>Die Inhalte und Methoden eignen sich, um die Beschäftigten zu sicherem und gesundheitsgerechtem Verhalten zu befähigen und zu motivieren.</p>				

2 Kompetenzen aufbauen, Kommunikation fördern, Beschäftigte beteiligen

2.1	Qualifikation und Schulung sicherstellen Führungskräfte, Beschäftigte und Beauftragte sind aufgrund ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fähig, ihre Rechte und Pflichten für Sicherheit und Gesundheit wahrzunehmen und zum Erreichen der Arbeitsschutzziele beizutragen.	i			
	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
4.	Die Durchführung von und Teilnahme an Schulungen/Unterweisungen wird dokumentiert.	 z. B. Teilnehmerlisten, Bescheinigungen			

2 Kompetenzen aufbauen, Kommunikation fördern, Beschäftigte beteiligen

2.2 Über Sicherheit und Gesundheit kommunizieren und Beschäftigte einbeziehen i

Betriebliche Regelungen fördern die Kommunikation der Beschäftigten über gesundheitliche Risiken und Chancen bei der Arbeit und ihre Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	Die Einrichtung ermittelt und bewertet regelmäßig Bedürfnisse und Vorschläge der Beschäftigten zu sicherem und gesundem Arbeiten und leitet geeignete Maßnahmen ab.	 z. B. Regelungen zur Durchführung und Auswertung von Befragungen oder Personalgesprächen, Vorschlagswesen, Zielvereinbarungen			
2.	Führungskräfte handeln vorbildlich, motivieren ihre Teams für sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten und kommunizieren mit ihnen über ihre Rechte und Pflichten zum Arbeitsschutz.				
3.	Um die Belange der Beschäftigten zu berücksichtigen und ihre Arbeitszufriedenheit zu erhöhen, werden sie als Experten/-innen für ihren Arbeitsplatz an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen beteiligt (z. B. Mitwirkung an der Gefährdungsbeurteilung, Einkauf von Arbeitsmitteln).				
4.	Kommunikationswege und -formen sind festgelegt und bekannt. Sie fördern das sicherheits- und gesundheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten und ihre Verantwortung füreinander (insbesondere bei Unfällen und sicherheitstechnischen Mängeln).	 z. B. Besprechungsmatrix			

2 Kompetenzen aufbauen, Kommunikation fördern, Beschäftigte beteiligen

2.2 Über Sicherheit und Gesundheit kommunizieren und Beschäftigte einbeziehen i					
Betriebliche Regelungen fördern die Kommunikation der Beschäftigten über gesundheitliche Risiken und Chancen bei der Arbeit und ihre Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen.					
	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
5.	Die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Arbeitsschutzbeauftragten, betrieblicher Interessenvertretung, externen Arbeitsschutzakteuren und der Leitung sind verbindlich geregelt.				
6.	Informationen, die für die Sicherheit und Gesundheit im Betrieb benötigt/gefordert werden, liegen in geeigneter Form vor. Beschäftigte haben Zugang zu den für sie relevanten Informationen.	 z. B. Liste der Arbeitsschutzdokumente; Liste der Betriebsanweisungen			

3 Arbeitsschutz organisieren und gestalten

3.1 Sicherheit und Gesundheit systematisieren i					
Regelungen zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit werden systematisch geplant und in die betrieblichen Strukturen und Abläufe eingeordnet oder gesondert festgelegt.					
	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	Die Einrichtung ermittelt und bewertet die Anforderungen an sichere und gesunde Arbeitsplätze (-mittel, -stoffe, -abläufe, -verfahren).				
2.	Maßnahmen, Zuständigkeiten, Ressourcen sowie Überwachungs- und Prüftätigkeiten sind einschließlich der benötigten Prüf- und Messmittel festgelegt.	 z. B. Ressourcenplanung für den Arbeitsschutz, Bestandsverzeichnisse, Prüf- und Wartungspläne			
3.	Bei der Verteilung von Aufgaben und Tätigkeiten werden die individuellen Kompetenzen und die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten berücksichtigt.				
4.	Bei betrieblichen Änderungen (z. B. Vereinbarungen mit Kundschaft) ist sichergestellt, dass keine neuen Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen beziehungsweise bestehende Risiken minimiert werden.				
5.	Es wird regelmäßig überprüft, ob die betriebliche Infrastruktur und Arbeitsumgebung sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten unterstützen. Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen sind geeignet und werden bestimmungsgemäß verwendet.				

3 Arbeitsschutz organisieren und gestalten

3.1 **Sicherheit und Gesundheit systematisieren** i
 Regelungen zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit werden systematisch geplant und in die betrieblichen Strukturen und Abläufen eingeordnet oder gesondert festgelegt.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
6.	Die Einbindung und der sichere Gebrauch von Fremd- und Mitarbeitereigentum (z. B. Elektrogeräte, Medizinprodukte) sind geregelt.				
7.	<p>Es ist geregelt, wie bei Fehlern im Arbeitsschutz, Betriebsstörungen, Unfällen oder Beinaheunfällen reagiert wird (vgl. Nr. 3.7):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfallursachen oder -gefahren werden sofort beseitigt oder gekennzeichnet. • Fehlerhafte Arbeitsmittel werden nicht verwendet und fehlerhafte Abläufe nicht mehr ausgeführt. • Geeignete Maßnahmen verhindern ein erneutes Auftreten von Fehlern und Störungen. • Verbesserungspotenziale werden genutzt. • Alle Beschäftigten werden über Fehlermeldungen und -bearbeitung informiert. 	<p>📖 z. B. Regelung zur Handhabung von Fehlern; Zeit-/Maßnahmenplan für Korrekturmaßnahmen</p>			

3 Arbeitsschutz organisieren und gestalten

3.2 Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Anforderungen ermitteln und umsetzen (Schriftliche Festlegung) i
 Die Vorschriften, Regeln und behördliche Anforderungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten werden erfasst und umgesetzt.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	Für den Betrieb relevante Vorschriften, Regeln und Anordnungen zum Arbeitsschutz werden ermittelt und auf Änderungen überprüft.	📖 Prozess-/Verfahrensweisung mit entsprechend geeigneten Aufzeichnungen! (Gilt auch für die folgenden Kriterien.)			
2.	Der Betrieb kommt seinen Informations- und Aushangpflichten nach: <ul style="list-style-type: none"> • Die Inhalte werden den betroffenen Beschäftigten und externen Personen, die in der Einrichtung tätig sind, verständlich vermittelt. • Neue und geänderte Vorgaben werden ohne Verzögerung bekanntgegeben und umgesetzt. 	📖 siehe oben			
3.	Die Wirksamkeit der Umsetzung wird überprüft und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.	📖 siehe oben			

3 Arbeitsschutz organisieren und gestalten

3.3 Gefährdungen beurteilen (Schriftliche Festlegung) i

Die Einrichtung ermittelt und bewertet regelmäßig alle für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen. Um Risiken zu vermeiden oder zu verringern und Chancen für eine Verbesserung zu nutzen, werden die erforderlichen Maßnahmen bestimmt und auf ihre Wirksamkeit überprüft.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	Für die Planung, Durchführung und Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen sind Auslöser, Zuständigkeiten und Befugnisse festgelegt.	📖 Prozess-/Verfahrensweisung mit entsprechend geeigneten Aufzeichnungen! (Gilt auch für die folgenden Kriterien.)			
2.	Das Vorgehen zur Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist geregelt und wird angewendet. Beschäftigte werden beteiligt.	📖 siehe oben			
3.	Alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten werden nach Gefährdungen bzw. physischen und psychischen Belastungen für die Beschäftigten beurteilt und Schutzziele festgelegt. Die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge fließen in die Beurteilung ein.	📖 siehe oben			
4.	Aus den Schutzzielen werden geeignete Maßnahmen abgeleitet, terminiert, dokumentiert und von dafür benannten Personen umgesetzt. Vorgaben und Hinweise in speziellen Vorschriften und Regeln fließen in die Umsetzung ein (z. B. Betriebssicherheits-, Biostoff- und Gefahrstoffverordnung sowie ergänzende Regelwerke).	📖 siehe oben			

3 Arbeitsschutz organisieren und gestalten

3.3 Gefährdungen beurteilen (Schriftliche Festlegung) i

Die Einrichtung ermittelt und bewertet regelmäßig alle für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen. Um Risiken zu vermeiden oder zu verringern und Chancen für eine Verbesserung zu nutzen, werden die erforderlichen Maßnahmen bestimmt und auf ihre Wirksamkeit überprüft.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
5.	Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung helfen, zusätzliche Potenziale (Chancen) zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit aufzudecken.	📖 Prozess-/Verfahrensanweisung mit entsprechend geeigneten Aufzeichnungen! (Gilt auch für die folgenden Kriterien.)			
6.	Alle Arbeitsschutzmaßnahmen werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf nachgebessert.	📖 siehe oben			

3 Arbeitsschutz organisieren und gestalten

3.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge organisieren



Die Einrichtung bietet den Beschäftigten die nötige arbeitsmedizinische Vorsorge an und setzt betriebsärztliche Empfehlungen um.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	Die Einrichtung ermittelt die Anforderungen und den Bedarf der Beschäftigten an betriebsärztlicher Untersuchung und Beratung, um arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig zu erkennen/zu verhindern. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden berücksichtigt.				
2.	Die Einrichtung plant und dokumentiert, wann und in welchen Abständen die arbeitsmedizinische Vorsorge stattfindet. Eine Vorsorgekartei wird geführt.	📖 z. B. Vorsorgeplan, Vorsorgekartei			
3.	Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge liegen schriftlich vor. Empfohlene Maßnahmen werden – von der Vorsorgebescheinigung getrennt – der Leitung mitgeteilt und gehen in die Gefährdungsbeurteilung ein.				
4.	Tätigkeiten, für die eine Untersuchung Pflicht ist, übernehmen ausschließlich untersuchte Beschäftigte.				

3 Arbeitsschutz organisieren und gestalten

3.5 Produkte und Dienstleistungen beschaffen, mit Externen zusammenarbeiten i
 Beauftragte Fremdfirmen sowie beschaffte Produkte und Dienstleistungen erfüllen die Arbeitsschutzanforderungen.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	Die Einrichtung beschafft nur sichere und gesundheitsgerechte Produkte und Dienstleistungen (z. B. ergonomische Arbeitsmittel) und legt hierfür geeignete Auswahlkriterien fest.				
2.	Bevor gefährliche Arbeitsstoffe eingekauft werden, wird geprüft, ob es weniger gefährliche Ersatzstoffe gibt. Werden Gefahrstoffe verwendet, sind die Sicherheitsdatenblätter zu beachten.				
3.	Externe Dienstleister und Zulieferfirmen werden danach ausgewählt, ob sie ihre Leistungen sicher und gesundheitsgerecht erbringen. Für Entscheidungen über Auftragsvergaben werden regelmäßige Lieferantenbewertungen durchgeführt.	📖 z. B. Kriterienkatalog für Lieferantenbewertung			
4.	Die Einrichtung kontrolliert, dass die beschafften Leistungen in einem sicheren Zustand sind.				

3 Arbeitsschutz organisieren und gestalten

3.5 Produkte und Dienstleistungen beschaffen, mit Externen zusammenarbeiten i
 Beauftragte Fremdfirmen sowie beschaffte Produkte und Dienstleistungen erfüllen die Arbeitsschutzanforderungen.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
5.	<p>Für die Zusammenarbeit mit externen Firmen werden gegebenenfalls besondere Vorgaben getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung der Arbeiten und der dafür erforderlichen Maßnahmen (z. B.: Unterweisungen, zulässige Arbeitsmittel, Schutzausrüstungen, Vorsorge) • Sicherstellung der Kommunikation während der Arbeiten (z. B. Ansprechperson, Information über Gefährdungen und Unfälle) • Kontrollen zur Überprüfung der Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen und ggf. entsprechende Weisungsbefugnis gegenüber der Fremdfirma 				

3 Arbeitsschutz organisieren und gestalten

3.6 Arbeitsmittel (Geräte, Maschinen, Ausrüstungen) und Einrichtungen prüfen und warten (Schriftliche Festlegung) i

Die Einrichtung veranlasst alle Prüf- und Wartungsmaßnahmen, die für gesundes und sicheres Arbeiten nötig sind.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	Die Einrichtung ermittelt alle erforderlichen Prüf- und Wartungsmaßnahmen für eine sichere und gesunde Infrastruktur und Arbeitsumgebung. Ein Verzeichnis der zu prüfenden/ zu wartenden Anlagen, Arbeitsmittel und sonstigen Einrichtungen wird geführt.	📖 Prozess-/Verfahrensweisung mit entsprechend geeigneten Aufzeichnungen! (Gilt auch für die folgenden Kriterien.)			
2.	Zuständigkeiten, Befugnisse und Qualifikationen sowie benötigte Prüf- und Messmittel sind festgelegt.	📖 siehe oben			
3.	Prüf- und Wartungsmaßnahmen werden wiederkehrend durchgeführt, dokumentiert und kontrolliert. Aus Messprotokollen, Prüfbüchern oder vergleichbaren Unterlagen geht hervor, welche Maßnahmen wann von wem durchgeführt wurden. Ergebnisse und Folgemaßnahmen werden abgeleitet.	📖 siehe oben			
4.	Im Anschluss an eine Prüfung oder Wartung werden die Fristen und Rahmenbedingungen für die nächste Durchführung festgelegt.	📖 siehe oben			
5.	Alle Prüfmittel werden funktionsfähig gehalten. Geprüfte Arbeitsmittel werden gekennzeichnet (Prüfplakette o. Ä.).	📖 siehe oben			

3 Arbeitsschutz organisieren und gestalten

3.7 Für Betriebsstörungen und Notfälle vorsorgen (Schriftliche Festlegung)



Für mögliche Betriebsstörungen und Notfälle bestehen wirksame Vorbeugungsmaßnahmen/Notfallpläne.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	Mögliche Betriebsstörungen und Notfälle (hierzu zählen z. B. auch durch Gewalt und Aggression hervorgerufene Notsituation) sind ermittelt und die damit verbundenen Risiken bewertet.	Prozess-/Verfahrensanweisung mit entsprechend geeigneten Aufzeichnungen! (Gilt auch für die folgenden Kriterien.)			
2.	Abläufe, Zuständigkeiten und Qualifikationen zur Abwehr der Risiken sind geregelt (z. B. Ersthelfer/-innen, Betriebssanitäter/-innen, Zuständige für Brandbekämpfung und Evakuierung).	siehe oben			
3.	Melde-/Rettungsketten sind wirksam installiert und extern abgestimmt (z. B. notärztlicher Dienst, Feuerwehr). Alarm-, Flucht-, Notfallpläne liegen vor.	siehe oben			
4.	Notrufauslöser, Erste-Hilfe-Material, Feuerlöscher, Rettungsgeräte, Transportmittel etc. sind vorhanden und werden funktionsfähig gehalten.	siehe oben			
5.	Rettungs- und Brandschutzzeichen kennzeichnen Fluchtwege, Feuerlöschmittel etc.	siehe oben			

3 Arbeitsschutz organisieren und gestalten

3.7 **Für Betriebsstörungen und Notfälle vorsorgen (Schriftliche Festlegung)** i
 Für mögliche Betriebsstörungen und Notfälle bestehen wirksame Vorbeugungsmaßnahmen/Notfallpläne.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
6.	Übungen und Unterweisungen werden regelmäßig durchgeführt, damit alle Beschäftigten Notfallpläne, Abläufe und Verhaltensregeln kennen und bei Störungen und Notfällen richtig reagieren.	 Prozess-/Verfahrensanweisung mit entsprechend geeigneten Aufzeichnungen! (Gilt auch für die folgenden Kriterien.)			

4 Arbeitsschutzmanagement überprüfen, bewerten, verbessern

4.1 Begutachungskonzept für den Betrieb umsetzen i					
Das Unternehmen begutachtet regelmäßig, inwiefern die Regelungen für sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten eingehalten werden. Dazu eignen sich z. B. Begehungen oder Audits.					
	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	Ein internes Begutachtungsprogramm regelt, wer welche Abläufe und Bereiche begutachtet und wann.				
2.	Für jede Begutachtung werden Ziele, Kriterien, Umfang, Häufigkeit und Methode(n) festgelegt.				
3.	Arbeitsschutzbeauftragte (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin/-arzt, Sicherheitsbeauftragte) planen die Begutachtungen mit, führen sie mit durch und werten sie mit aus.				
4.	Die Begutachter/-innen dokumentieren die Ergebnisse und berichten sie der Unternehmensleitung.	📖 z. B. Auditbericht, Zeit-/Maßnahmenplan			
5.	Liegt Handlungsbedarf vor, werden geeignete Maßnahmen abgeleitet, umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit überprüft.				

4 Arbeitsschutzmanagement überprüfen, bewerten, verbessern

4.2 Managementbewertung durchführen i

Die Unternehmensleitung überprüft und bewertet regelmäßig die Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des Arbeitsschutzmanagements. Falls erforderlich werden Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet und umgesetzt.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	<p>Die Unternehmensleitung bewertet mindestens einmal im Jahr, wie angemessen und wirksam Sicherheit und Gesundheit insgesamt organisiert sind. Dazu werden folgende Arbeitsschutzinformationen ermittelt, analysiert und beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der festgelegten Sicherheits- und Gesundheitsziele (vereinbarte Kennzahlen) • Unfallgeschehen, Fehlzeitenstatistik • Ergebnisse aus Audits, Begehungen, Gefährdungsbeurteilungen • Rückmeldungen der Beschäftigten und Arbeitsschutzbeteiligten • Status von Korrektur-, Vorbeugungs- und Verbesserungsmaßnahmen • Wirksamkeit von Maßnahmen zur betrieblichen Wiedereingliederung nach längerer Krankheit • Belegschaftszusammensetzung (Alter, Geschlecht, Qualifikation, Kultur) 	<p> z. B. Checkliste zur Managementbewertung</p>			

4 Arbeitsschutzmanagement überprüfen, bewerten, verbessern

4.2 Managementbewertung durchführen i

Die Unternehmensleitung überprüft und bewertet regelmäßig die Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des Arbeitsschutzmanagements. Falls erforderlich werden Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet und umgesetzt.

	Kriterien für das Arbeitsschutzmanagement	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
2.	<p>Die Bewertungsergebnisse fließen in einen Bericht und bilden die Grundlage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zu korrigieren und/oder Zielvorgaben anzupassen sowie • das Arbeitsschutzmanagement insgesamt weiterzuentwickeln. 	<p> z. B. Bericht Managementbewertung mit Arbeitsschutzzielplan</p>			

Hilfe bei der Bewertung der Arbeitsschutzergebnisse bieten z. B.:

- ein regelmäßiger Selbstcheck (z. B. **BGW Orga-Check**) und die Umsetzungshilfen der BGW unter bgw-online.de
- individuelle Bestandsaufnahmen im Rahmen einer **BGW-Beratung**

Anhang 1

Standortbestimmung zur AMS-Begutachtung

Sie haben in Ihrem Betrieb ein Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Basis von BGW AMS aufgebaut und möchten sich jetzt die Wirksamkeit von der BGW bescheinigen lassen? Wir empfehlen Ihnen, den Begutachtungsantrag erst zu stellen, wenn Sie alle Kriterien bearbeitet haben und entsprechende Regelungen nachweisen können.

Ob Ihr Unternehmen bereits die Begutachtungsreife erreicht, können Sie mithilfe dieser Standortbestimmung prüfen. Erst wenn Sie alle Fragen eindeutig als erledigt abhaken können, sollten Sie den Begutachtungsantrag für Ihr Arbeitsschutzmanagementsystem stellen.

Wie gehe ich vor?

Im Regelfall belegen Sie mit geeigneten dokumentierten Informationen, dass Sie die Kriterien nach BGW AMS erfüllen. Können Sie eine Frage als erledigt abhaken, notieren Sie in der rechten Spalte, wie Sie über Ihre Regelung einen Nachweis erbringen – zum Beispiel Betriebsanweisung samt Fundstelle. Wenn Sie alle Kriterien bearbeitet haben, senden Sie die ausgefüllte Standortbestimmung zur Begutachtungsreife (Tabelle unten) und Ihre vier Schriftlichen Festlegungen nach BGW AMS, Nr. 3.2, 3.3, 3.6 und 3.7 mit Ihrem Antrag für eine AMS-Begutachtung an die BGW.

Den Begutachtungsantrag finden Sie im Internet unter:

www.bgw-online.de/bgw-ams

	Fragen zu den AMS-Kernkriterien	Erledigt?	Wie/womit erfolgt der Nachweis? (Stichworte)
1.1	Bekannt sich Ihr Betrieb dazu, Sicherheit und Gesundheit im Managementsystem zu verwirklichen, dessen Wirksamkeit zu überprüfen und fortlaufend weiterzuentwickeln?		
1.2	Sind konkrete Ziele für sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten im Betrieb festgelegt und werden sie den Beschäftigten vermittelt?		
1.3	Sind die Aufgaben, Verantwortungen und Befugnisse für Sicherheit und Gesundheit verbindlich geregelt und wird kontrolliert, dass alle Arbeitsschutzaufgaben erfüllt werden?		
2.1	Sind Führungskräfte, Beschäftigte und Beauftragte aufgrund ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten befähigt, ihre Rechte und Pflichten für sicheres und gesundes Arbeiten wahrzunehmen?		
2.2	Fördern die Regelungen eine regelmäßige Information und Kommunikation über sicheres und gesundes Arbeiten sowie die Beteiligung der Beschäftigten? Wird dadurch die Wirksamkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen verbessert?		

	Fragen zu den AMS-Kernkriterien	Erledigt?	Wie/womit erfolgt der Nachweis? (Stichworte)
3.1	Sind die Strukturen und Abläufe für Sicherheit und Gesundheit systematisch organisiert? Werden sie bei Änderungen im Betrieb entsprechend angepasst?		
3.2	Ermitteln Sie die gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und behördlichen Arbeitsschutzanforderungen, die für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten gelten und setzen Sie diese um? (Schriftliche Festlegung)		
3.3	Werden alle mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen ermittelt, bewertet und aus der Beurteilung wirksame Maßnahmen abgeleitet, um Risiken für die Beschäftigten zu vermeiden oder zu verringern? (Schriftliche Festlegung)		
3.4	Werden allen Beschäftigten die nötigen arbeitsmedizinischen Vorsorgen angeboten und betriebsärztliche Empfehlungen umgesetzt?		
3.5	Erfüllen beschaffte Produkte, Dienstleistungen und im Betrieb tätige Fremdfirmen die rechtlichen und betrieblich festgelegten Arbeitsschutzanforderungen?		
3.6	Werden alle Prüf- und Wartungsmaßnahmen, die für eine sichere und gesunde Infrastruktur und Arbeitsumgebung nötig sind, veranlasst? (Schriftliche Festlegung)		
3.7	Bestehen für mögliche Betriebsstörungen und nichtmedizinische Notfälle wirksame Vorbeugungsmaßnahmen? (Schriftliche Festlegung)		
4.1	Finden regelmäßig Begehungen oder Audits statt, um zu prüfen, ob die Regelungen für sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten eingehalten werden und wirksam sind?		
4.2	Bewertet die Leitung mindestens einmal im Jahr, ob das Arbeitsschutzmanagementsystem angemessen gestaltet ist und wirksam funktioniert? Werden Verbesserungspotenziale überprüft und ggf. Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Managementsystems abgeleitet?		

Anhang 2

Zusätzliche Begutachtungsoption BGM mit BEM

a) Zusätzliche Kriterien für ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Regelungen und Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit stärken und verbessern die gesunderhaltenden Ressourcen und Handlungskompetenzen der Beschäftigten. Außerdem tragen sie dazu bei, gesundheitsförderliche Bedingungen im Betrieb zu verbessern. Ein betriebliches Gesundheitsmanagement geht über diesen Ansatz deutlich hinaus: Es beinhaltet spezifisch gesundheitsfördernde Ziele, führt alle relevanten Abläufe und Aufgaben für die Gesundheit der Beschäftigten zusammen und stellt sicher, dass die eingeleiteten Maßnahmen in die Strukturen und Abläufe gut eingebunden und wirksam sind.

Nutzen Sie die Regelungen, Instrumente und Methoden Ihres Arbeitsschutzmanagementsystems, um gesundheitsförderliche Strukturen und Prozesse im Betrieb weiterzuentwickeln und auf dieser Grundlage ein systematisches Gesundheitsmanagement zu etablieren. Die BGW-Kriterien zum BGM geben vor, was mindestens umgesetzt werden soll. Das Wie legt jeder Betrieb selbst fest. Das Vorgehen und die entsprechenden Maßnahmen dokumentieren Sie analog zum Arbeitsschutzmanagement.

BGWinfo



Gesundheitsmanagement: Hilfen der BGW

Die BGW bietet vielfältige Informations- und Unterstützungsangebote zur Gestaltung eines BGM an, unter anderem einen Ratgeber „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (kostenlos bestellbar, Bestellnummer BGW 04-07-003). Mehr unter: www.bgw-online.de/betriebliches-gesundheitsmanagement

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Gesundheitsfördernde Maßnahmen in das Arbeitsschutzmanagement systematisch einbinden					
	Kriterien für das BGM	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	Es besteht eine Vereinbarung, die Grundsätze, Ziele, Verantwortlichkeiten und Geltungsbereich für die systematische Planung, Umsetzung, Überprüfung und Verbesserung gesundheitsfördernder Maßnahmen beinhaltet. Falls vorhanden, ist die betriebliche Interessenvertretung beteiligt.	📖 z. B. Betriebsvereinbarung, Gesundheitspolitik, Ziele zur Gesundheitsförderung			
2.	Alle Führungskräfte orientieren sich an gesundheitsfördernden Führungsgrundsätzen und pflegen eine partizipative und wertschätzende Führungskultur: Sie kommunizieren mit ihren Beschäftigten regelmäßig darüber, wie und mit welchen Maßnahmen ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten und gefördert werden kann. Die Beschäftigten werden aktiv an der Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen beteiligt.				
3.	Es ist geregelt, wer dafür zuständig ist, das Gesundheitsmanagement aufzubauen und am Laufen zu halten (z. B. Gesundheitsbeauftragte, Gesundheitszirkel).				
4.	Die beauftragte(n) Person(en) beziehungsweise eingerichteten Arbeitskreise (zum Beispiel Arbeitskreis Gesundheit, Steuerungsgruppe, Gesundheitszirkel) sind dafür qualifiziert, die BGM-Maßnahmen zu erarbeiten, durchzuführen und zu koordinieren.				

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Gesundheitsfördernde Maßnahmen in das Arbeitsschutzmanagement systematisch einbinden					
	Kriterien für das BGM	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
5.	Die Einrichtung analysiert regelmäßig die Gesundheitssituation und Belastungen der Beschäftigten. Aus den Ergebnissen werden – in Abstimmung mit allen Beteiligten – Maßnahmen und Aktionsprogramme zur Gesundheitsförderung abgeleitet.				
6.	Die arbeitsmedizinische Betreuung ermöglicht zusätzlich eine zeitnahe und fachlich fundierte Beratung von Beschäftigten und Führungskräften zu Themen der individuellen Gesundheitsförderung. Empfohlene Maßnahmen werden von der Leitung unterstützt.				
7.	Alle Regelungen und Maßnahmen zur gesundheitsförderlichen Arbeitsgestaltung sind mit den anderen betrieblichen Themen abgestimmt. Sie berücksichtigen auch Belastungen, die vor, während und nach Veränderungen im Betrieb auftreten (zum Beispiel Restrukturierung, Einsatz neuer Technologien, veränderte Arbeitsorganisation) sowie Chancen und Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit.				

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Gesundheitsfördernde Maßnahmen in das Arbeitsschutzmanagement systematisch einbinden					
	Kriterien für das BGM	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
8.	<p>Es wird regelmäßig bewertet, ob die gesundheitsfördernden Maßnahmen und Programme wirksam sind, um so auch die Wirksamkeit des betrieblichen Gesundheitsmanagements beurteilen und verbessern zu können. Eingaben für diese Managementbewertung sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Status und Ergebnisse aller Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung • Krankenstatistik • Belegschaftsstruktur • Arbeitsbelastungsdaten (zum Beispiel Zeit-Überstunden-Konten) • Arbeitssituationsanalysen • Auswertungen Rückkehrgespräche • Fallauswertungen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement 	<p>📖 z. B. Bericht Managementbewertung mit Soll-Ist-Abgleich zum BGM</p>			

b) Zusätzliche Kriterien für ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Sind Beschäftigte länger als sechs Wochen im Jahr arbeitsunfähig (am Stück oder unterbrochen), sind Sie als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin verpflichtet, ihnen ein betriebliches Eingliederungsmanagement anzubieten. So verlangt es das Gesetz (§ 167 Absatz 2 SGB IX). Dadurch wird Betroffenen geholfen, schrittweise wieder an ihren Arbeitsplatz oder generell in den Betrieb zurückzukehren. Das Vorgehen muss Leistungen oder Hilfen umfassen, durch die die Beschäftigten ihre Arbeitsfähigkeit wieder erreichen. Gleichzeitig soll erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden – dazu muss eventuell der Arbeitsplatz individuell angepasst werden.

Um das BEM über den Einzelfall hinaus möglichst effektiv, nachvollziehbar und einheitlich zu organisieren, sollten Sie Regelungen, Instrumente und Methoden Ihres Arbeitsschutzmanagementsystems nutzen. Das Vorgehen und die entsprechenden Maßnahmen dokumentieren Sie analog.



Die BGW hat einen Praxisleitfaden zum betrieblichen Eingliederungsmanagement erstellt, zu beziehen über www.bgw-online.de, Bestellnummer BGW 04-07-111.

Der Leitfaden beinhaltet Erläuterungen zu den BEM-Kriterien, viele Praxishilfen wie zum Beispiel Vorlagen für eine Betriebsvereinbarung, Datenschutzvereinbarung, Erfassung von Fehlzeiten und Fallgespräche. Mehr zum BEM unter: www.bgw-online.de/betriebliches-eingliederungsmanagement

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

BEM in das Arbeitsschutzmanagement einbinden					
	Kriterien für das BEM	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
1.	Es besteht eine Regelung, die Grundsätze, Ziele und den Geltungsbereich für ein systematisches BEM beschreibt und den Datenschutz sicherstellt. Falls vorhanden, werden die betriebliche Interessenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung beteiligt.	📖 z. B. Dienst-/Betriebsvereinbarung			
2.	Die Zuständigkeiten und Befugnisse für das BEM sind geregelt (zum Beispiel BEM-Beauftragte, Betriebsarzt/-ärztin, Integrationsteam). BEM-Beauftragte sind für die Durchführung und Koordination des BEM-Verfahrens hinreichend qualifiziert und nicht weisungsgebunden.				
3.	Alle Beschäftigten sind über die Inhalte, das Vorgehen, ihre Rechte, Chancen und Mitwirkungspflichten zum BEM informiert.	📖 z. B. Informationsschreiben, Info-Seite im Intranet, Info-Flyer für die Belegschaft			
4.	Arbeitsunfähigkeitsdaten werden regelmäßig erfasst, analysiert und bewertet.				
5.	Bevor ein BEM-Verfahren startet, wird den Betroffenen ein Erstgespräch angeboten, in dem es um Ziele, Lösungsideen und individuelle Perspektiven geht. Beschäftigte müssen einverstanden sein, am BEM-Verfahren und an Fallgesprächen teilzunehmen.				

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

BEM in das Arbeitsschutzmanagement einbinden					
	Kriterien für das BEM	Maßnahme/Dokumentation	Wer	Bis wann	Bemerkungen
6.	Fallgespräche werden vertrauensvoll und strukturiert durchgeführt. Die Ergebnisse aus der Gefährdungsbeurteilung und der arbeitsmedizinischen Vorsorge werden dabei berücksichtigt. Falls nötig werden weitere Beteiligte einbezogen (zum Beispiel Integrationsamt, Rentenversicherungsträger, Ärzte/-innen).				
7.	In Fallgesprächen stehen Vereinbarungen über individuelle Maßnahmen im Vordergrund (inklusive Hilfen zur Reintegration). Wenn möglich werden auch generelle Handlungsbedarfe abgeleitet, umgesetzt und dokumentiert.				
8.	Die Wirksamkeit der vereinbarten BEM-Maßnahmen wird fallbezogen überprüft. Die Gesamtergebnisse der Fallauswertungen werden als Eingaben für die Managementbewertung nach BGW AMS genutzt, um die betriebliche Gesundheitssituation zu beurteilen und zu verbessern.	 z. B. Bericht Managementbewertung mit Soll-Ist-Abgleich zum BEM			